Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 30.

(Nr. 12318.) Gesetz zur Ergänzung und Abänderung der Wahlvorschriften für die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und andere Verwaltungsbeschluß- und -streitbehörden. Vom 25. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für jedes zu wählende Mitglied des Provinzialrats und des Bezirksausschusses werden fortan im gleichen Wahlgange zwei Stellvertreter gewählt.

(2) Erster Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitglieds ist, sofern im Wahlvorschlage die Reihenfolge nicht anders bestimmt ist, der den gewählten Mitgliedern an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle, zweiter der demnächst an entsprechender Stelle auf demselben Wahlvorschlage folgende Bewerber.

(3) Der Leiter der Wahl hat ihr Ergebnis beim Schlusse der Wahlhandlung zu verkünden. Dabei hat er die gewählten Mitglieder und Stellvertreter nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung zu bezeichnen, auch die Reihenfolge anzugeben, in der die Stellvertreter für jedes Mitglied berufen sind.

(4) Er übersendet demnächst unverzüglich die Wahlakten unter Beifügung der im Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Angaben dem Vorsitzenden der Behörde, für welche die Gewählten bestimmt sind.

§ 2.

(1) Der Vorsitzende des Provinzialrats (Bezirksausschusses) hat die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen. Er ist berechtigt, binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Wahlakten vollständig zugegangen sind, gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder einzelner Gewählter oder gegen die verkündete Reihenfolge der Stellvertreter bei dem Vorsitzenden des Wahlkörpers Einspruch zu erheben.

(2) In gleicher Weise ist jedes Mitglied des Wahlkörpers befugt, binnen zwei Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses bei dem Vorsitzenden des Wahlkörpers schriftlich Einspruch einzulegen.

(3) Über den Einspruch (Abs. 1, 2) beschließt der Wahlkörper. In dem Beschluß ist, gegebenenfalls unter Berichtigung des verkündeten Wahlergebnisses, festzustellen, wer als Mitglied einzutreten hat und in welcher Reihenfolge die Stellvertreter berufen sind.

Gesetzsammlung 1922. (Nr. 12318—12321).

Ausgegeben zu Berlin den 4. August 1922.

(4) Gegen den Beschluß (Abs. 3) steht dem, dessen Einspruch nicht stattgegeben ist, sowie dem, dessen Ausscheiden durch den Beschluß festgestellt, und dem, dessen Stellung in der Reihenfolge des Nachrückens durch den Beschluß geändert wird, binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Der Vorsitzende des Provinzialrats (Bezirksausschusses) ist in jedem Falle berechtigt, binnen gleicher Frist Klage zu erheben.

(5) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch findet vor rechtskräftiger Entscheidung eine anderweite Besetzung der Mitgliedstelle oder Festsetzung der Reihenfolge der Stellvertreter nicht statt.

(6) Tritt infolge des Beschlusses bei dem Provinzialrate (Bezirksausschusse) Beschlußunfähigkeit ein, so bestimmt einstweilen für das Beschlußverfahren der Minister des Innern einen anderen Provinzialrat (Bezirksausschuß) als zuständige Beschlußbehörde, für das Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht einen anderen Bezirksausschuß als zuständiges Verwaltungsgericht.

§ 3.

(1) Scheidet ein Mitglied des Provinzialrats (Bezirksausschusses) endgültig aus, so tritt an seiner Stelle als Mitglied sein erster Stellvertreter in die Behörde ein, an dessen Stelle der zweite Stellvertreter als erster, und für ihn als zweiter Stellvertreter derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter gewählten als nächstberufener Bewerber auf dem Wahlvorschlage steht. Entsprechend regelt sich das Nachrücken, wenn ein Stellvertreter ausscheidet.

(2) Dem Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters steht die Ablehnung der Wahl oder, im Falle der Berufung dazu, des Nachrückens gleich.

(3) Über das Ausscheiden im Falle der Amtsniederlegung, der Ablehnung der Wahl oder des Nachrückens und über das Nachrücken in diesen Fällen sowie im Falle des Todes eines Mitglieds oder Stellvertreters beschließt der Provinzialrat (Bezirksausschuß) endgültig.

§ 4.

(1) Ist für eine frei gewordene Mitgliedstelle kein Stellvertreter und auf dem Wahlvorschlage kein Ersatzmann mehr vorhanden, so kann der Minister des Innern die Vornahme einer Neuwahl für die Stelle anordnen und die zu dem Zwecke erforderlichen näheren Bestimmungen erlassen. Er kann insbesondere bestimmen, daß der neu zu Wählende der Wählergruppe anzugehören hat, auf deren Wahlvorschlag der Ausgeschiedene gewählt war.

(2) Die Neuwahl gilt nur für den Rest der Wahlzeit.

§ 5.

(1) Die Vorschriften im § 2 finden auch auf die Prüfung der Wahlen der Mitglieder des Kreisausschusses, des Stadtausschusses sowie der anderen gemäß § 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) an die Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden sinngemäß Anwendung. Die Einspruchsfrist beträgt in diesen Fällen nur eine Woche. Die Klage (§ 2 Abs. 4) ist bei dem Bezirksausschuß einzulegen. Im Falle des § 2 Abs. 6 bestimmt der Regierungspräsident für das Beschlußverfahren, der Bezirksausschuß für das Verwaltungsstreitverfahren einstweilen die zuständige Behörde.

(2) Die Wahlprüfung in dem durch Abs. 1 geordneten Verfahren erstreckt sich, soweit Mitglieder des Stadtausschusses oder anderer gleichgestellter Behörden nach den bestehenden Vorschriften

als Mitglieder eines Magistrats oder als Beigeordnete der Bestätigung unterliegen, nicht auf die Wahl zu diesen Ämtern; zur Prüfung und endgültigen Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl eines Magistratsmitglieds oder eines Beigeordneten, die nach den bestehenden Vorschriften der Bestätigung bedarf, bleibt die Bestätigungsbehörde ausschließlich zuständig.

§ 6.

Die zu wählenden Mitglieder des Provinzialrats, des Bezirksausschusses und des Stadtausschusses werden unmittelbar nach jeder Neuwahl ihres Wahlkörpers neu gewählt. Sie üben ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger aus.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Auch die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen der vor seinem Inkrafttreten gewählten Mitglieder der in ihm bezeichneten Behörden und ihrer Stellvertreter findet ausschließlich nach seinen Vorschriften statt. Die Fristen zur Einlegung des Einspruchs hierbei laufen vom Tage der Verkündung des Gesetzes.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12319.) Gesetz, betreffend Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats. Vom 25. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Den Mitgliedern des Staatsrats werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Staatsrat und für die folgenden 8 Tage bei Reisen behufs Teilnahme an Sitzungen des Staatsrats oder eines seiner Ausschüsse sowie bei Reisen innerhalb des Preußischen Staates, die auf Beschluß des Staatsrats oder eines seiner Ausschüsse erforderlich werden, die Fahrkosten nach Maßgabe der jeweils für Dienstreisen der Oberpräsidenten geltenden Bestimmungen erstattet.

(2) Der Anspruch besteht nur insoweit, als ihnen nicht in anderer Eigenschaft Ersatz aus öffentlichen Kassen geleistet wird.

§ 2.

(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Staatsrats für die Reisetage sowie für die Tage, an welchen sie sich zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Staatsrats am Tagungsorte oder außerhalb ihres Wohnorts aufhalten, unter den Voraussetzungen des § 1 ein Tagegeld in Höhe des fünfzehnten Teiles der Aufwandsentschädigung, welche die Mitglieder des Landtags jeweils für den Monat erhalten.

(2) Für ein Mitglied des Staatsrats, das gleichzeitig Mitglied des Reichstags oder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats ist, besteht ein Anspruch nur insoweit, als ihm vom Reiche auf den Tag zu errechnende Bezüge an Aufwandsentschädigung und ein Tagegeld gezahlt werden.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch auf die Stellvertreter der Mitglieder des Staatsrats Anwendung, sobald sie gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrate vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 90) zur Teilnahme an den Verhandlungen des Staatsrats berufen sind.

§ 4.

Der Präsident des Staatsrats erhält für die Dauer seines Amtes außerdem eine jährliche Aufwandsentschädigung von 20 000 Mark.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und hat rückwirkende Geltung vom 1. Mai 1921 ab. Jedoch erhalten die Mitglieder des Staatsrats an Stelle der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung für die Zeit vom 1. Mai bis 30. November 1921 eine solche von 150 Mark und vom 1. Dezember 1921 bis zum 1. Juli 1922 eine solche von 250 Mark für den Tag.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes werden der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12320.) Gesetz über eine vorläufige Regelung der Verwaltung in den zum oberschlesischen Abstimmungsgebiete gehörigen Kommunalverbänden. Vom 27. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, bis zur endgültigen Neuordnung der kommunalen Verhältnisse im oberschlesischen Abstimmungsgebiete diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine geregelte Verwaltung in den zu diesem Gebiete gehörigen Kommunalverbänden sicherzustellen. Diese Befugnis umfaßt insbesondere das Recht, die Kreisausschüsse auch abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zu bilden und ihnen eine erweiterte Zuständigkeit zu übertragen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12321.) **Ausführungsanweisung zum Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 537). Vom 22. Juli 1922.**

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 537) wird zu dessen Ausführung folgendes bestimmt:

Zu I. Umlage.

Zu §§ 2 und 3. Das auf Preußen entfallende Umlagesoll wird unter Zuschlag von 15 vom Hundert zum Ausgleiche von Ausfällen durch den Staatskommissar für Volksernährung unter Zuziehung der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer nach der Getreideanbaufläche auf die Provinzen verteilt. Von den 15 vom Hundert dienen bis 5 vom Hundert zum Ausgleiche von Ausfällen innerhalb der Kommunalverbände.

In jeder Provinz hat der Oberpräsident, in Hohenzollern der Regierungspräsident, das Umlagesoll in voller Höhe unter Hinzuziehung der zuständigen Landwirtschaftskammer und, soweit es sich um die Verteilung durch die Oberpräsidenten handelt, unter Mitwirkung der Regierungspräsidenten nach der Getreideanbaufläche oder nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf die einzelnen Kreise der Provinz (des Bezirkes) unterzuverteilen.

Zu § 4. Das den Kommunalverbänden mitgeteilte Umlagesoll ist in voller Höhe nach der Getreideanbaufläche oder nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche (§ 4 des Gesetzes) unterzuverteilen. Die Erhebung eines weiteren Zuschlags seitens der Kommunalverbände ist unzulässig. Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die Verteilung auf die Gemeinden (in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz auf die Ämter und die Landbürgermeistereien) oder unmittelbar auf die Erzeuger vorzunehmen. Die Erhebung der Umlage erfolgt in dem Kommunalverband, in dem sich der Betriebssitz befindet.

Bei der Verteilung haben die Kommunalverbände einen Ausschuß der Erzeuger hinzuzuziehen. Erfolgt die Verteilung seitens der Kommunalverbände auf die Gemeinden, so haben auch diese bei der weiteren Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger einen Ausschuß der Erzeuger hinzuzuziehen. Die Erzeugerausschüsse haben aus mindestens drei umlagepflichtigen Mitgliedern zu bestehen unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen. Die Mitglieder werden in Landkreisen vom Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen und Landgemeinden vom Gemeindevorstande nach Anhörung der landwirtschaftlichen Organisationen berufen. Lehnen die Erzeuger die Mitwirkung ab, so setzen die Kommunalverbände und Gemeinden das Liefersoll selbständig fest. Bleiben die Gemeinden mit der Unterverteilung auf die Erzeuger im Verzuge, wird das Liefersoll von den Kommunalverbänden unmittelbar festgesetzt.

Eine Liste des vom Ausschusse vorgesehenen Liefersolls ist in den Gemeinden während einer Woche öffentlich auszulegen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist das Liefersoll festzusetzen und den Ablieferungspflichtigen tunlichst bis zum 15. August 1922 bekanntzugeben, indes ist auch eine spätere Bekanntgabe rechtsgültig. Gegen die Festsetzung des Liefersolls steht den Erzeugern innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Liefersolls das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde sind in Landkreisen unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes oder eines vom Kreisausschusse oder Gemeindevorstande zu bestellenden Vertreters, ein oder mehrere Ausschüsse zu bilden. Die Ausschüsse bestehen einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, von denen drei Unternehmer umlagepflichtiger, im Kommunalverbande belegener Betriebe sein müssen. Bei der Auswahl der landwirtschaftlichen Mitglieder sind die landwirtschaftlichen Organisationen der Kommunalverbände zu hören und die verschiedenen Besitzgrößen angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, gewählt. Die Beschwerdeausschüsse sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Falle der Nachveranlagung gemäß § 4 Abs. 5 finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Solche Nachveranlagungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist daher von den Kommunalverbänden auf die Beschwerdeausschüsse dahin einzuwirken, daß in der Regel ein Nachlaß über die 5 vom Hundert Kreisreserve nicht gewährt wird. Hiernach nicht verwendete Mengen der Kreisreserve fließen der Landesreserve zu.

Kosten der Ausschüsse sind aus der den Kommunalverbänden gemäß § 28 des Gesetzes zufließenden Vergütung abzugelten.

Zu § 5. Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, Anbauflächenerhebungen und Ernteschätzungen anzuordnen. Zuschüsse zu den entstehenden Kosten werden aus den von Reichs wegen für diesen Zweck im Reichshaushalte zur Verfügung gestellten Mitteln nach dem bisherigen Maßstabe gewährt. Wegen Anmeldung und Erstattung der Kosten ergeht besondere Anweisung.

Stellen im Sinne des Satzes 2, denen die Erzeuger auf Erfordern Auskunft zu erteilen haben, sind das Landesgetreideamt, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Kommunalverbände.

Zu § 6. Die Oberpräsidenten, in Hohenzollern der Regierungspräsident, haben bis zum 15. Juli 1922 dem Staatskommissar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt das für jeden Kommunalverband festgesetzte Umlagesoll mitzuteilen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 20. August 1922 den Regierungspräsidenten zu berichten, daß die Unterverteilung des Umlagesolls in ihren Bezirken stattgefunden hat und ob diese Unterverteilung unmittelbar auf die Erzeuger oder über die Gemeinden an diese erfolgt ist. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist den Regierungspräsidenten zu berichten, daß die Ausschüsse nach § 4 bestimmungsgemäß gebildet worden sind. Die Regierungspräsidenten haben bis zum 25. August 1922 dem Staatskommissar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt entsprechenden Bericht zu erstatten.

Zu II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen Verwaltungsabteilung und Geschäftsabteilung ergibt sich aus den §§ 8 und 12. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen. Der gesamte Schriftverkehr des Kommunalverbandes mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt, insbesondere sind alle Anträge, zu deren Entscheidung nach dem Gesetze die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) zuständig ist, stets an das Landesgetreideamt zu richten. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Getreide und daraus hergestellten Erzeugnissen, geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H.

Zu III. Aufbringung der Umlage.

Die Regierungspräsidenten haben für jeden Kommunalverband ihres Bezirkes ein besonderes Kartenblatt anzulegen und dauernd auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Kommunalverbände haben laufend zum 5. und 20. eines jeden Monats, beginnend vom 15. September 1922 ab, den Regierungspräsidenten zu berichten, welche Mengen Getreide, getrennt nach den einzelnen Getreidearten, von den Erzeugern zur Erfüllung ihrer Umlage abgeliefert worden sind.

Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte in die nach Abs. 1 zu führenden Kartenblätter einzutragen und zum 7. und 22. eines jeden Monats dem Staatskommissar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt eine Zusammenstellung der Ablieferungen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes in der Berichtsperiode einzureichen.

Zu § 14. Die Anträge auf Fristverlängerungen sind bei dem Landesgetreideamt einzureichen. Auf ihre Genehmigung haben die Kommunalverbände nur zu rechnen, wenn besondere Umstände eine rechtzeitige Lieferung der Umlage zu dem festgesetzten Termin ausschließen. Durch Stellung des Antrags wird die Haftung nach § 23 nicht berührt.

Zu § 15. Zu Abs. 1. Für die Einrichtung der kaufmännischen Geschäftsstelle, die jeder Kommunalverband zu unterhalten hat, ist das Rundschreiben des Landesgetreideamts, betreffend Kreiskornstellen, vom 16. Juli 1917 — R. M. 3159 — maßgebend.

Zum Erwerbe des Umlagegetreides soll jeder Kommunalverband Händler und landwirtschaftliche Genossenschaften in der bisher üblichen Weise nach Bedarf heranziehen. Den Händlern und Genossenschaften sind Unternehmer von Mühlenbetrieben sowie Mühlenvereinigungen gleichzustellen. Andere Berufskreise und Organisationen sollen bei der Aufbringung nicht beteiligt werden.

Zu Abs. 2. Die den Erzeugern von den Kommunalverbänden zu setzenden Lieferfristen sind derart zu wählen, daß den Kommunalverbänden für den Fall der Nichtlieferung die Möglichkeit verbleibt, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung des Umlagesolls zu treffen. Es wird besonders auf den § 22 verwiesen, der den Kommunalverbänden die Befugnis zur Vornahme von Enteignungen gewährt.

Wird ein Kommunalverband auf die Umlage verwiesen (§ 32 Abs. 3), so sind die Lieferfristen derart festzusetzen, daß die Versorgung des Kommunalverbandes mit Getreide gesichert ist.

Zu § 17. Die Kommunalverbände haben die von ihnen für die Lieferungen der Erzeuger festzusetzenden Bedingungen nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen, die die Reichsgetreidestelle für die an sie zu bewirkenden Lieferungen festsetzt, aufzustellen. Die Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle werden durch ein Rundschreiben bekanntgegeben.

Zu § 18. In allen Fällen, in denen die Kommunalverbände die Haftpflicht der Erzeuger gemäß § 19 für erloschen erachten, ist die Entscheidung der Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin des Oberpräsidenten, herbeizuführen (vgl. Ausf.-Anw. zu § 23).

Die Beitreibung der Geldbeträge erfolgt auf Grund der Verordnung vom $\frac{\text{15. November 1899}}{\text{29. April 1921}}$, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. $\frac{\text{S. 545}}{\text{S. 381}}$).

Zu § 19. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 beruhen auf der Erwägung, daß in erster Linie die Erfassung des Getreides in natura anzustreben ist.

Die nach Ziffer 3 eintretende Befreiung von der Haftung ist auf Notfälle wie Zerstörung durch Brand, Überschwemmung und dergleichen beschränkt. Das Erlöschen der Haftpflicht kann insbesondere nicht damit begründet werden, daß die Umlage für den einzelnen Besitzer zu hoch festgesetzt worden ist. Ein solcher Einwand kann nur im Beschwerdeverfahren gemäß § 4 innerhalb der dort vorgesehenen Frist vorgebracht werden, es sei denn, daß der Lieferungspflichtige nachweist, daß die die Befreiung begründenden Umstände bei der Unterverteilung noch nicht berücksichtigt worden sind.

Zu §§ 20 und 21. Bei der Umlage sind die Saatgutwirtschaften im gleichen Ausmaße wie die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe heranzuziehen. Die Ablösung der Lieferpflicht durch Zahlung des gemäß § 20 Abs. 1 festzusetzenden Betrags ist nur Züchtern von Originalsaatgut, nicht denen von Absaaten, gestattet. Die Originalzüchter können ihr Soll auch durch Ankauf und Lieferung von Getreide aus dem freien Markte erfüllen.

Zu § 22. Da die Erfassung des Getreides in natura zu erstreben ist, haben die Kommunalverbände von der Enteignung und insbesondere von der im Abs. 3 gegebenen Befugnis des zwangsweisen Ausdrusches als wirksamen Mitteln zur Aufbringung der Umlage in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Zu § 23. Die näheren Bestimmungen erläßt der Staatskommissar für Volksernährung.

Zu § 26. Der Preis für ausländischen Weizen wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Zu § 29. Ebenso wie bei der Unterverteilung bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange die Gemeinden bei der Aufbringung der Umlage mitzuwirken haben. Bei Unterverteilung der Umlage auf die Gemeinden haften die Erzeuger den Gemeinden (Ämtern, Bürgermeistereien) und den Kommunalverbänden, die Gemeinden den Kommunalverbänden und dem Lande.

Zu § 30. Die den Erzeugern gegen die Kommunalverbände gegebene Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Kommunalverbandes bei diesem einzulegen; letzterer hat die Beschwerde mit seiner Äußerung und in den Fällen der §§ 19 und 20 mit der Stellungnahme des im § 4 Abs. 3 vorgesehenen Ausschusses an die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung weiterzureichen.

Zu IV. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Hinsichtlich der Selbstversorger bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten. Teilselbstversorger sind nicht zuzulassen. Über den Kreis derjenigen, die infolge höheren Einkommens aus der öffentlichen Brotversorgung ausscheiden, ergehen noch nähere Bestimmungen.

Zu § 33. Die Erfüllung der im § 33 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

Zu § 34. Zu Abs. 1, Satz 3. Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2. Höhere Verwaltungsbehörden, die Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamte in Verbindung zu setzen.

Zu § 35, Buchstabe b. Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördliche oder unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen.

Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder Personen noch Organisationen, die sich mit der Erzeugung, dem Handel oder der Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste oder Erzeugnissen daraus befassen, noch einem ihrer Angehörigen oder Angestellten übertragen werden.

Zu Buchstabe d. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll und bei der Abgabe des Mehles nur die Selbstkosten — Einstandspreis und Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsunkosten der Mehlverteilungsstelle usw.) — gedeckt werden. Die Mehlwirtschaft darf nicht dazu dienen, Verluste, die durch die Beschaffung anderer Lebensmittel entstanden sind, abzudecken, vielmehr sind erzielte Überschüsse zur Verbilligung des Mehles zu verwenden.

Zu Abs. 3. Die Verwendung von Streckungsmitteln für die Herstellung von Gebäck, das der Verbrauchsregelung unterliegt, ist nur mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zulässig.

Zu § 36. Als beteiligte Gewerbe kommen in Betracht Betriebe zur Herstellung von Brot und Backwaren sowie Mehlhandlungen.

Bei Auswahl von Vertretern des Bäckerei- und Konditoreigewerbes sind die auf Grund der Verordnung vom 2. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1397) gebildeten Fachausschüsse zu hören. Die Bestimmung des ersten Satzes des § 4 der letztgenannten Verordnung bleibt unberührt.

Zu § 39. Zuständig für die Schließung des Betriebs ist die Ortspolizeibehörde.

Zu V. Schlußvorschriften.

Zu § 44. Als Stellen, die außer der Reichsgetreidestelle Ausnahmen von dem Verbote der Verfütterung usw. von solchem Brotgetreide und Mehl, das zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist, zulassen können, werden die Ortspolizeibehörden bestimmt.

Zu § 46. Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets.

Zu § 47. Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung ist ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschußkreise, die sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- oder Mehlverteilungsstelle einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung im § 47 Abs. 2 anzuerkennen.

Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der Städte- und Landgemeindeordnungen.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Umlagegesetzes und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Oberpräsident.

Oberste Landesbehörde ist der Staatskommissar für Volksernährung. Er erläßt die weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann Ausnahmen von dieser Ausführungsanweisung zulassen.

Berlin, den 22. Juli 1922.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Wendorff.	Wendorff.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Siering.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.